



## Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 8

Kiel, 25. Juni 2015

29.5.2015	<b>Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes</b> . . . . .	134
	Ändert Ges. vom 12. Dezember 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 850-1	
18.6.2015	<b>Gesetz zum Versammlungsrecht in Schleswig-Holstein</b> . . . . .	135
	Art. 1 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2180-1	
	Art. 2 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 2. Juni 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1	
	Art. 3 Aufhebung GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2180-0-1	
	Art. 4 ändert Zuständigkeitsverz. i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5	
9.5.2015	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Pflichtstundenermäßigung für Personalräte der Lehrkräfte. . . . .	142
	Ändert LVO vom 10. April 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2035-3-6	
26.5.2015	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Zulassung von Fachkundigen für die Untersuchung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Abwasservorbehandlungsanlagen (ZFVO) . . . . .	143
	Ändert LVO vom 24. September 2015, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-102	
4.6.2015	Landesverordnung zur Feststellung der repräsentativen Tarifverträge im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (ReprTVVO) . . . . .	144
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7220-2-2	
4.6.2015	Landesverordnung zur Änderung der Bestattungsverordnung . . . . .	149
	Ändert LVO vom 28. Oktober 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2128-2-1	
10.6.2015	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren . . . . .	150
	Ändert Allg. Gebührentarif vom 15. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-41	
10.6.2015	Landesverordnung über den Denkmalrat (Denkmalratsverordnung) . . . . .	152
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-11-1	
10.6.2015	Landesverordnung über die Vertrauensleute für Kulturdenkmale . . . . .	154
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-11-2	
10.6.2015	Landesverordnung über die Einführung des Zustimmungsvorbehalts bei Genehmigungsverfahren betreffend archäologische Kulturdenkmale . . . . .	155
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-11-3	
10.6.2015	Landesverordnung über die Einführung des Zustimmungsvorbehalts bei Genehmigungsverfahren betreffend Gründenkmalen . . . . .	155
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-11-4	
10.6.2015	Landesverordnung über das Verfahren zur Ausweisung von Denkmalbereichen und Grabungsschutzgebieten. . . . .	156
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-11-5	
10.6.2015	Landesverordnung über die Denkmallisten für Kulturdenkmale . . . . .	157
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-11-6	
10.6.2015	Anpassungsverfahren nach § 28 Absatz 1 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes (SH AbgG) . . . . .	158
	Landesverordnung zur Umsetzung von Meldepflichten bei Wirtschaftsdünger - Berichtigung - . .	158
	Verkündungen im Hochschul-Nachrichtenblatt des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein . . . . .	159

1637/2015

**Gesetz  
zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes \*)  
Vom 29. Mai 2015**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Kindertagesstättengesetzes**

Das Kindertagesstättengesetz vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 464), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

In Abschnitt III wird nach der Überschrift zu § 8 folgende neue Überschrift eingefügt: „§ 8 a Verarbeitung von personenbezogenen Daten“

2. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Verarbeitung von personenbezogenen Daten

(1) Personenbezogene Daten der Kinder und Sorgeberechtigten, die in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege betreut werden oder künftig betreut werden sollen, dürfen von den Einrichtungen und Pflegepersonen zu den nachfolgenden Zwecken erhoben und verarbeitet werden:

1. Zur Erfüllung ihres Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrages nach § 4,
2. zum Zwecke der Planung und Sicherstellung nach Abschnitt III,
3. zur Erfüllung gesetzlicher Melde- und Auskunftspflichten nach § 47 SGB VIII und §§ 98, 102 Absatz 2 SGB VIII.

(2) Die Sorgeberechtigten sind auf Verlangen der Kindertageseinrichtung oder der Tagespflegeperson zur Angabe folgender personenbezogener Daten verpflichtet:

1. Name, Vorname und Anschrift des Kindes,
2. Betreuungsbedarf,
3. Geburtsdatum des Kindes,

4. Geschlecht,

5. Namen, Vornamen und Anschriften der Sorgeberechtigten.

Eine Angabe zu Satz 1 Nummer 4 unterbleibt, wenn das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann.

(3) Die nach Absatz 2 erhobenen Daten dürfen für die in Absatz 1 genannten Zwecke in einem gemeinsamen Verfahren im Sinne von § 8 Landesdatenschutzgesetz verarbeitet werden. Die Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen diese Daten untereinander verarbeiten, soweit es zur ihrer jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Eine Übermittlung von Daten an andere Stellen ist nur in anonymisierter Form zulässig.

(4) Die Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung die Daten nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 3, 4 und 5 mit den Daten der Meldebehörden abgleichen.

(5) Das Nähere über die erforderliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke in einem landesweiten automatisierten Verfahren und die zentrale Stelle nach § 8 Absatz 2 Landesdatenschutzgesetz regelt das für die Kindertageseinrichtungen und für die Kindertagespflege zuständige Ministerium durch Verordnung.“

3. In § 8 Absatz 2 wird die Angabe „26. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S.123)“ durch die Angabe „8. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 604)“ ersetzt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 29. Mai 2015

Torsten Albig  
Ministerpräsident

Kristin Alheit  
Ministerin  
für Soziales, Gesundheit,  
Wissenschaft und Gleichstellung

\*) Ändert Ges. vom 12. Dezember 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 850-1

1638/2015

**Gesetz  
zum Versammlungsrecht in Schleswig-Holstein  
Vom 18. Juni 2015**

**Artikel 1**

**Versammlungsfreiheitsgesetz  
für das Land Schleswig-Holstein (VersFG SH)**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2180-1

**Übersicht****Abschnitt 1****Allgemeine Regelungen**

- § 1 Versammlungsfreiheit
- § 2 Begriff der öffentlichen Versammlung
- § 3 Schutzaufgabe und Kooperation
- § 4 Veranstaltung einer Versammlung
- § 5 Versammlungsleitung
- § 6 Befugnisse der Versammlungsleitung
- § 7 Störungsverbot
- § 8 Waffen- und Uniformverbot
- § 9 Anwendbarkeit des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG)
- § 10 Anwesenheit der Polizei

**Abschnitt 2****Versammlungen unter freiem Himmel**

- § 11 Anzeige
- § 12 Erlaubnisfreiheit
- § 13 Beschränkungen, Verbot, Auflösung
- § 14 Untersagung der Teilnahme oder Anwesenheit und Ausschluss von Personen
- § 15 Durchsuchungen und Identitätsfeststellungen
- § 16 Bild- und Tonübertragungen und -aufzeichnungen
- § 17 Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot
- § 18 Öffentliche Verkehrsflächen im Privateigentum

**Abschnitt 3****Versammlungen in geschlossenen Räumen**

- § 19 Einladung
- § 20 Beschränkungen, Verbot, Auflösung
- § 21 Ausschluss von Störern, Hausrecht
- § 22 Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton

**Abschnitt 4****Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, Einziehung, Kosten**

- § 23 Straftaten
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Einziehung
- § 26 Kosten

**Abschnitt 5****Schlussbestimmungen**

- § 27 Zuständigkeitsregelungen
- § 28 Einschränkung von Grundrechten

**Abschnitt 1****Allgemeine Regelungen****§ 1****Versammlungsfreiheit**

(1) Jede Person hat das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen mit anderen zu versammeln und Versammlungen zu veranstalten.

(2) Dieses Recht hat nicht, wer das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat.

**§ 2****Begriff der öffentlichen Versammlung**

(1) Versammlung im Sinne dieses Gesetzes ist eine örtliche Zusammenkunft von mindestens drei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung. Aufzug ist eine sich fortbewegende Versammlung.

(2) Eine Versammlung ist öffentlich, wenn die Teilnahme nicht auf einen individuell bestimmten Personenkreis beschränkt ist oder die Versammlung auf eine Kundgebung an die Öffentlichkeit in ihrem räumlichen Umfeld gerichtet ist.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Gesetz sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Versammlungen.

**§ 3****Schutzaufgabe und Kooperation**

(1) Die Träger der öffentlichen Verwaltung wirken im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben darauf hin, friedliche Versammlungen zu schützen und die Versammlungsfreiheit zu wahren.

(2) Aufgabe der zuständigen Behörde ist es,

1. die Durchführung einer nach Maßgabe dieses Gesetzes zulässigen Versammlung zu unterstützen,
2. ihre Durchführung vor Störungen zu schützen,
3. von der Versammlung oder im Zusammenhang mit dem Versammlungsgeschehen von Dritten ausgehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.

(3) Soweit es nach Art und Umfang der Versammlung erforderlich ist, bietet die zuständige Behörde der Person, die eine öffentliche Versammlung veranstaltet oder der die Leitung übertragen worden ist, rechtzeitig ein Kooperationsgespräch an, um die Gefahrenlage und sonstige Umstände zu erörtern, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung wesentlich sind. Bestehen An-

haltspunkte für Gefährdungen, die gemäß § 13 Absatz 1, § 20 Absatz 1 zu einem Verbot oder Beschränkungen führen können, ist Gelegenheit zu geben, durch ergänzende Angaben oder Veränderungen der beabsichtigten Versammlung ein Verbot oder Beschränkungen entbehrlich zu machen.

(4) Im Rahmen der Kooperation informiert die zuständige Behörde die Person, die eine öffentliche Versammlung veranstaltet oder der die Leitung übertragen worden ist, vor und während der Versammlung über erhebliche Änderungen der Gefahrenlage, soweit dieses nach Art und Umfang der Versammlung erforderlich ist. Konfliktmanagement ist Bestandteil der Kooperation.

#### § 4

##### Veranstaltung einer Versammlung

Wer zu einer Versammlung einlädt oder die Versammlung nach § 11 anzeigt, veranstaltet eine Versammlung.

#### § 5

##### Versammlungsleitung

(1) Die Veranstalterin oder der Veranstalter leitet die Versammlung. Wird die Versammlung von einer Vereinigung veranstaltet, wird sie von der Person geleitet, die deren Vorsitz führt. Die Veranstalterin oder der Veranstalter kann die Leitung einer anderen Person übertragen.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Versammlungsleitung gelten für nichtöffentliche Versammlungen nur, wenn eine Versammlungsleitung bestimmt ist.

#### § 6

##### Befugnisse der Versammlungsleitung

(1) Die Versammlungsleitung sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung und wirkt auf deren Friedlichkeit hin. Sie darf die Versammlung jederzeit unterbrechen oder schließen.

(2) Die Versammlungsleitung kann sich der Hilfe von Ordnerinnen und Ordner bedienen. Diese müssen bei Versammlungen unter freiem Himmel durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung „Ordnerin“ oder „Ordner“ tragen dürfen, kenntlich sein. Die Vorschriften dieses Gesetzes für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Versammlung gelten auch für Ordnerinnen und Ordner.

(3) Die zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung getroffenen Anweisungen der Versammlungsleitung und der Ordnerinnen und Ordner sind zu befolgen.

(4) Die Versammlungsleitung darf Personen, welche die Ordnung der Versammlung erheblich stören, aus der Versammlung ausschließen. Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sich unverzüglich zu entfernen.

#### § 7

##### Störungsverbot

Es ist verboten, eine Versammlung mit dem Ziel zu stören, deren Durchführung erheblich zu behindern oder zu vereiteln.

#### § 8

##### Waffen- und Uniformverbot

(1) Es ist verboten,

1. Waffen oder
2. sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Herbeiführung erheblicher Schäden an Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, bei Versammlungen oder auf dem Weg zu oder von Versammlungen mit sich zu führen, zu Versammlungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei Versammlungen bereitzuhalten oder zu verteilen.

(2) Es ist verboten, in einer Versammlung durch das Tragen von Uniformen oder Uniformteilen oder sonst ein einheitliches Erscheinungsbild vermittelnden Kleidungsstücken in einer Art und Weise aufzutreten, die dazu geeignet und bestimmt ist, im Zusammenwirken mit anderen teilnehmenden Personen den Eindruck von Gewaltbereitschaft zu vermitteln und dadurch einschüchternd zu wirken.

(3) Die zuständige Behörde trifft zur Durchsetzung des Verbots Anordnungen, in denen die vom Verbot erfassten Gegenstände oder Verhaltensweisen bezeichnet sind.

#### § 9

##### Anwendbarkeit des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG)

(1) Soweit dieses Gesetz die Abwehr von Gefahren gegenüber einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern nicht regelt, sind Maßnahmen gegen sie nach dem Landesverwaltungsgesetz zulässig, wenn von ihnen nach den zum Zeitpunkt der Maßnahme erkennbaren Umständen vor oder bei der Durchführung der Versammlung oder im Anschluss an sie eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.

(2) Für Versammlungen in geschlossenen Räumen gilt Absatz 1 für den Fall, dass von den Teilnehmerinnen oder Teilnehmern eine Gefahr im Sinne von § 20 Absatz 1 ausgeht.

(3) Maßnahmen vor Beginn der Versammlung, welche die Teilnahme an der Versammlung unterbinden sollen, setzen eine Teilnahmeuntersagung nach § 14 voraus.

#### § 10

##### Anwesenheit der Polizei

Die Polizei kann anwesend sein

1. bei Versammlungen unter freiem Himmel, wenn dies zur polizeilichen Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz erforderlich ist,

2. bei Versammlungen in geschlossenen Räumen, wenn dies zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die Friedlichkeit der Versammlung erforderlich ist.

Nach Satz 1 anwesende Polizeikräfte haben sich der Versammlungsleitung zu erkennen zu geben; bei Versammlungen unter freiem Himmel genügt es, wenn dies durch die polizeiliche Einsatzleitung erfolgt.

## Abschnitt 2

### Versammlungen unter freiem Himmel

#### § 11

##### Anzeige

(1) Wer eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel veranstalten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens 48 Stunden vor der Einladung zu der Versammlung anzuzeigen. Veranstalten mehrere Personen eine Versammlung, ist nur eine Anzeige abzugeben.

(2) Die Anzeige muss den geplanten Ablauf der Versammlung nach Ort, Zeit und Thema bezeichnen, bei Aufzügen auch den beabsichtigten Streckenverlauf. Sie muss Name und Anschrift der anzeigenden Person und der Person, die sie leiten soll, sofern eine solche bestimmt ist, enthalten.

(3) Wird die Versammlungsleitung erst später bestimmt, sind Name und Anschrift der vorgesehenen Person der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Wenn die Versammlungsleitung sich der Hilfe von Ordnerinnen und Ordnern bedient, ist ihr Einsatz unter Angabe der Zahl der dafür voraussichtlich eingesetzten Personen der zuständigen Behörde mitzuteilen.

(4) Wesentliche Änderungen der Angaben nach Absatz 1 bis 3 sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(5) Wenn der Zweck der Versammlung durch eine Einhaltung der Frist nach Absatz 1 Satz 1 gefährdet würde (Eilversammlung), ist die Versammlung spätestens mit der Einladung bei der zuständigen Behörde oder bei der Polizei anzuzeigen.

(6) Die Anzeigepflicht entfällt, wenn sich die Versammlung aufgrund eines spontanen Entschlusses augenblicklich bildet (Spontanversammlung).

#### § 12

##### Erlaubnisfreiheit

Für eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel sind keine behördlichen Erlaubnisse erforderlich, die sich auf die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen beziehen.

#### § 13

##### Beschränkungen, Verbot, Auflösung

(1) Die zuständige Behörde kann die Durchführung einer Versammlung unter freiem Himmel beschrän-

ken oder verbieten, die Versammlung nach deren Beginn auch auflösen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Maßnahmen erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

(2) Verbot oder Auflösung setzen voraus, dass Beschränkungen nicht ausreichen.

(3) Geht eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit von Dritten aus, sind Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegen diese zu richten. Kann dadurch die Gefahr auch unter Heranziehung von landes- oder bundesweit verfügbaren Polizeikräften nicht abgewehrt werden, dürfen Maßnahmen nach den Absätzen 1 oder 2 auch zulasten der Versammlung ergriffen werden, von der die Gefahr nicht ausgeht. Ein Verbot oder die Auflösung dieser Versammlung setzt Gefahren für Leben oder Gesundheit von Personen oder für Sachgüter von erheblichem Wert voraus.

(4) Die zuständige Behörde kann die Durchführung einer Versammlung unter freiem Himmel beschränken oder verbieten, die Versammlung nach deren Beginn auflösen, wenn

1. die Versammlung an einem Tag stattfindet, der zum Gedenken an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft bestimmt ist, und
2. nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die unmittelbare Gefahr besteht, dass durch die Versammlung die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt und dadurch der öffentliche Friede gestört wird.

Tage nach Satz 1 Nummer 1 sind der 27. Januar und der 9. November.

(5) Sollen eine beschränkende Verfügung oder ein Verbot ausgesprochen werden, so sind diese nach Feststellung der Voraussetzungen, die diese Verfügung rechtfertigen, unverzüglich der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bekannt zu geben.

(6) Die Bekanntgabe einer nach Versammlungsbeginn erfolgenden beschränkenden Verfügung oder einer Auflösung muss unter Angabe des Grundes der Maßnahme erfolgen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verfügungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Sobald die Versammlung für aufgelöst erklärt ist, haben alle anwesenden Personen sich unverzüglich zu entfernen.

(8) Es ist verboten, anstelle der aufgelösten Versammlung eine Ersatzversammlung am gleichen Ort durchzuführen.

(9) Es ist verboten, öffentlich, im Internet oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Darstellungen zur Teilnahme an einer Versammlung unter freiem Himmel aufzufordern, deren Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder deren vollziehbare Auflösung angeordnet worden ist.

#### § 14

##### Untersagung der Teilnahme oder Anwesenheit und Ausschluss von Personen

(1) Die zuständige Behörde kann einer Person die Teilnahme an oder Anwesenheit in einer Versammlung unter freiem Himmel unmittelbar vor deren Beginn untersagen, wenn von ihr nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen bei Durchführung der Versammlung eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.

(2) Wer durch sein Verhalten in der Versammlung die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet, ohne dass die Versammlungsleitung dies unterbindet, oder wer einer Anordnung nach § 6 Absatz 3 zuwiderhandelt, kann von der zuständigen Behörde ausgeschlossen werden. Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sich unverzüglich zu entfernen.

#### § 15

##### Durchsuchung und Identitätsfeststellung

(1) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Waffen mitgeführt werden oder der Einsatz von Gegenständen im Sinne von § 8 Absatz 1 Nummer 2, § 8 Absatz 2 oder § 17 die öffentliche Sicherheit bei Durchführung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel unmittelbar gefährden wird, können Personen und Sachen durchsucht werden. Aufgefundene Gegenstände im Sinne des Satz 1 können sichergestellt werden. Die Durchführung der Durchsuchungen richtet sich nach dem Landesverwaltungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein.

(2) Identitätsfeststellungen sowie weitere polizei- und ordnungsrechtliche oder strafprozessuale Maßnahmen sind nur zulässig, soweit sich an am Ort der Versammlung, im Bereich des Aufzuges oder auf unmittelbaren Wege dorthin tatsächliche Anhaltspunkte für einen bevorstehenden Verstoß gegen § 8 oder § 17 oder für die Begehung strafbarer Handlungen ergeben.

#### § 16

##### Bild- und Tonübertragungen und –aufzeichnungen

(1) Die Polizei darf Bild- und Tonaufnahmen sowie entsprechende Aufzeichnungen von einer Person bei oder im Zusammenhang mit einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel nur dann anfertigen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen,

dass von der Person eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht. Die Aufzeichnungen dürfen auch angefertigt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(2) Die Polizei darf Bild- und Tonübertragungen in Echtzeit (Übersichtsaufnahmen) von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und ihrem Umfeld zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes nur dann anfertigen, wenn dies wegen der Größe oder Unübersichtlichkeit der Versammlung erforderlich ist und wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von Versammlungsteilnehmerinnen oder Versammlungsteilnehmern erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen.

(3) Der Einsatz von Technik für Aufnahmen und Aufzeichnungen ist offen vorzunehmen. Die Versammlungsleitung ist unverzüglich über die Anfertigung von Aufzeichnungen nach Absatz 1 und Übersichtsaufnahmen nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen. Die von einer Aufzeichnung nach Absatz 1 betroffene Person ist über die Maßnahme zu unterrichten, sobald ihre Identität bekannt ist und zulässige Verwendungszwecke der Aufzeichnung nicht gefährdet werden. Bei einem durch die Maßnahme unvermeidbar betroffenen Dritten im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 unterbleibt die Unterrichtung, wenn die Identifikation nur mit unverhältnismäßigen Ermittlungen möglich wäre oder überwiegend schutzwürdige Interessen anderer Betroffener entgegenstehen.

(4) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind nach Beendigung der Versammlung oder zeitlich und sachlich damit unmittelbar im Zusammenhang stehender Ereignisse unverzüglich zu löschen. Dies gilt nicht, soweit sie erforderlich sind

1. zur Verfolgung von Straftaten in oder im Zusammenhang mit der Versammlung oder von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Absatz 1 Nummer 7,
2. zur Gefahrenabwehr, wenn von der betroffenen Person in oder im Zusammenhang mit der Versammlung die konkrete Gefahr einer Verletzung von Strafgesetzen ausging und zu besorgen ist, dass bei einer künftigen Versammlung von dieser Person erneut die Gefahr der Verletzung von Strafgesetzen ausgehen wird,
3. zur befristeten Dokumentation polizeilichen Handelns, sofern eine Störung der öffentlichen Sicherheit eingetreten ist, oder
4. zum Zwecke der polizeilichen Aus- und Fortbildung; hierzu ist eine eigene Fassung herzustellen, die eine Identifizierung der darauf abgebildeten Personen unumkehrbar ausschließt.

Die Aufzeichnungen, die aus den in Satz 2 genannten Gründen nicht gelöscht wurden, sind spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Anfertigung zu löschen, sofern sie nicht inzwischen zur

Verfolgung von Straftaten nach Satz 2 Nummer 1, zur Gefahrenabwehr nach Nummer 2 oder zur Dokumentation nach Nummer 3 erforderlich sind. Die Löschung der Aufzeichnungen ist zu dokumentieren. Außer zu den in Nummern 1 bis 4 genannten Zwecken dürfen Aufzeichnungen nicht genutzt werden.

(5) Die Gründe für die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen nach Absatz 1 und für ihre Verwendung nach Absatz 4 sind zu dokumentieren. Satz 1 gilt für die Dokumentation von Aufnahmen nach Absatz 1 und Übersichtsaufnahmen nach Absatz 2 entsprechend. Werden von Aufzeichnungen eigene Fassungen für die Verwendung zur polizeilichen Aus- und Fortbildung erstellt, sind die Anzahl der hergestellten Fassungen sowie der Ort der Aufbewahrung zu dokumentieren.

(6) Die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Polizei können die Einhaltung der Dokumentationspflichten nach Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 regelmäßig überprüfen.

#### § 17

##### Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot

(1) Es ist verboten, bei oder im Zusammenhang mit einer Versammlung unter freiem Himmel Gegenstände mit sich zu führen,

1. die zur Identitätsverschleierung geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet sind, eine zu Zwecken der Verfolgung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit durchgeführte Feststellung der Identität zu verhindern, oder
2. die als Schutzausrüstung geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsgewalt abzuwehren.

(2) Die zuständige Behörde trifft zur Durchsetzung des Verbots Anordnungen, in denen die vom Verbot erfassten Gegenstände bezeichnet sind.

#### § 18

##### Öffentliche Verkehrsflächen im Privateigentum

Auf Verkehrsflächen von Grundstücken in Privateigentum, die dem allgemeinen Publikum geöffnet sind, können öffentliche Versammlungen auch ohne die Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers durchgeführt werden, wenn sich die Grundstücke im Eigentum von Unternehmen befinden, die ausschließlich im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder von ihr beherrscht werden.

### Abschnitt 3

#### Versammlungen in geschlossenen Räumen

#### § 19

##### Einladung

(1) Wer eine öffentliche Versammlung in geschlossenen Räumen veranstaltet, darf in der Einladung bestimmte Personen oder Personenkreise von der Teilnahme ausschließen.

(2) Die Leitung einer öffentlichen Versammlung in geschlossenen Räumen darf die Anwesenheit von Vertretern der Medien, die sich als solche durch anerkannten Presseausweis ausgewiesen haben, nicht unterbinden.

#### § 20

##### Beschränkung, Verbot, Auflösung

(1) Die zuständige Behörde kann die Durchführung einer Versammlung in geschlossenen Räumen beschränken oder verbieten, die Versammlung nach deren Beginn auch auflösen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Maßnahmen erkennbaren Umständen eine unmittelbare Gefahr

1. eines unfriedlichen Verlaufs der Versammlung,
2. für Leben oder Gesundheit von Personen oder
3. dafür besteht, dass in der Versammlung Äußerungen erfolgen, die ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen darstellen.

(2) Verbot oder Auflösung setzen voraus, dass Beschränkungen nicht ausreichen.

(3) Geht eine unmittelbare Gefahr für die in Absatz 1 genannten Rechtsgüter von Dritten aus, sind Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegen diese zu richten. Kann dadurch die Gefahr auch mit durch Amts- oder Vollzugshilfe ergänzten Mitteln und Kräften nicht abgewehrt werden, dürfen Maßnahmen nach Absatz 1 auch zulasten der Versammlung ergriffen werden, von der die Gefahr nicht ausgeht.

(4) Sollen eine beschränkende Verfügung oder ein Verbot ausgesprochen werden, so sind diese nach Feststellung der Voraussetzungen, die diese Verfügung rechtfertigen, unverzüglich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe einer nach Versammlungsbeginn erfolgenden beschränkenden Verfügung oder einer Auflösung muss unter Angabe des Grundes der Maßnahme erfolgen und ist an die Versammlungsleitung zu richten. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verfügungen nach Satz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Sobald die Versammlung für aufgelöst erklärt ist, haben sich alle anwesenden Personen unverzüglich zu entfernen.

(6) Es ist verboten, anstelle der aufgelösten Versammlung eine Ersatzversammlung am gleichen Ort durchzuführen.

(7) Es ist verboten, öffentlich, im Internet oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Darstellungen zur Teilnahme an einer Versammlung in geschlossenen Räumen aufzufordern, deren Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder deren vollziehbare Auflösung angeordnet worden ist.

## § 21

## Ausschluss von Störern; Hausrecht

(1) Wer die Versammlung leitet, kann teilnehmende Personen, welche die Ordnung erheblich stören, von der Versammlung ausschließen.

(2) Die eine Versammlung leitende Person übt gegenüber anderen Personen als Teilnehmern das Hausrecht aus.

## § 22

## Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton

(1) Unter den Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 darf die Polizei Bild- und Tonaufnahmen sowie entsprechende Aufzeichnungen von einer Person bei oder im Zusammenhang mit einer öffentlichen Versammlung in geschlossenen Räumen anfertigen. Die Aufzeichnungen dürfen auch angefertigt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden. Die Aufnahmen und Aufzeichnungen sind offen vorzunehmen.

(2) Die von einer Aufzeichnung nach Absatz 1 betroffene Person ist über die Maßnahme zu unterrichten, sobald ihre Identität bekannt ist und zulässige Verwendungszwecke nicht gefährdet werden. Bei einem durch die Maßnahme unvermeidbar betroffenen Dritten im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 unterbleibt die Unterrichtung, wenn die Identifikation nur mit unverhältnismäßigen Ermittlungen möglich wäre oder überwiegend schutzwürdige Interessen anderer Betroffener entgegenstehen.

(3) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind nach Beendigung der Versammlung oder zeitlich und sachlich damit unmittelbar im Zusammenhang stehender Ereignisse unverzüglich zu löschen. Dies gilt nicht, soweit sie erforderlich sind

1. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Absatz 1 Nummer 7 in oder im Zusammenhang mit der Versammlung, von denen eine Gefahr im Sinne von § 20 Absatz 1 ausging oder
2. zur Gefahrenabwehr, wenn von der betroffenen Person in oder im Zusammenhang mit der Versammlung eine Gefahr im Sinne von § 20 Absatz 1 ausging und zu besorgen ist, dass bei einer künftigen Versammlung von dieser Person erneut Gefahren im Sinne von § 17 Absatz 1 ausgehen werden.

Die Aufzeichnungen, die aus den in Satz 2 genannten Gründen nicht gelöscht wurden, sind spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Anfertigung zu löschen, sofern sie nicht inzwischen zur Verfolgung von Straftaten nach Satz 2 Nummer 1 oder zur Gefahrenabwehr nach Nummer 2 erforderlich sind oder Gegenstand oder Beweismittel eines Rechtsbehelfs oder gerichtlichen Verfahrens sind. Die Löschung der Aufzeichnungen ist zu dokumentieren. Außer zu den in § 16 Nummern

1 bis 4 genannten Zwecken dürfen Aufzeichnungen nicht genutzt werden.

(4) Die Gründe für die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen nach Absatz 1 und für ihre Verwendung nach Absatz 3 sind zu dokumentieren.

(5) Die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Polizei können die Einhaltung der Dokumentationspflichten nach Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 regelmäßig überprüfen.

## Abschnitt 4

## Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, Einziehung, Kosten

## § 23

## Straftaten

(1) Wer in der Absicht, nicht verbotene Versammlungen zu verhindern oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten vornimmt oder androht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Waffen oder Gegenstände entgegen § 8 Absatz 1 Nummer 2 bei einer Versammlung, auf dem Weg zu einer Versammlung oder im Anschluss an eine Versammlung mit sich führt, zu der Versammlung hinschafft oder sie zur Verwendung bei ihr bereithält oder verteilt, wenn die Tat nicht nach § 52 Absatz 3 Nummer 9 des Waffengesetzes mit Strafe bedroht ist. Ebenso wird bestraft, wer bewaffnete Ordnerinnen oder Ordner in öffentlichen Versammlungen einsetzt.

(3) Wer gegen die Leitung oder die Ordnerinnen oder Ordner einer Versammlung in der rechtmäßigen Ausübung von Ordnungsaufgaben Gewalt anwendet oder damit droht oder diese Personen während der rechtmäßigen Ausübung von Ordnungsaufgaben tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

## § 24

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel ohne eine gemäß § 11 erforderliche Anzeige oder nach einer Anzeige durchführt, in der die Angaben gemäß § 11 Absatz 2 nicht oder in wesentlicher Hinsicht unrichtig enthalten sind,
2. zur Teilnahme an einer Versammlung aufruft, deren Durchführung vollziehbar verboten oder deren Auflösung vollziehbar angeordnet ist,
3. wer trotz einer Anordnung, dies zu unterlassen, in der Absicht, nicht verbotene Versammlungen oder Aufzüge zu verhindern oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, grobe Störungen verursacht,
4. als veranstaltende oder leitende Person die öffentliche Versammlung unter freiem Himmel we-

sentlich anders durchführt als in der Anzeige (§ 11) angegeben,

5. unter den Voraussetzungen der § 13 Absätze 1, 2 und 4, § 20 Absätze 1 und 2 von der zuständigen Behörde oder im Verfahren des gerichtlichen Eilrechtsschutzes erlassenen, vollziehbaren beschränkenden Verfügungen, Verboten oder Auflösungen als Leiterin oder Leiter oder Veranstalterin oder Veranstalter zuwiderhandelt,
6. unter den Voraussetzungen der § 13 Absätze 1, 2 und 4, § 20 Absätze 1 und 2 von der zuständigen Behörde oder im Verfahren des gerichtlichen Eilrechtsschutzes erlassenen, vollziehbaren beschränkenden Verfügungen, Verboten oder Auflösungen als Teilnehmerin oder Teilnehmer zuwiderhandelt,
7. gegen Anordnungen zur Durchsetzung des Uniformverbots (§ 8 Absatz 2) oder des Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbots (§ 17) verstößt,
8. ungeachtet einer gemäß § 14 Absatz 1 ausgesprochenen Untersagung der Teilnahme an oder Anwesenheit in der Versammlung anwesend ist oder sich nach einem gemäß § 14 Absatz 2, § 21 Absatz 1 angeordneten Ausschluss aus der Versammlung nicht unverzüglich entfernt,
9. sich trotz einer unter den Voraussetzungen der §§ 13, 20 erfolgten Auflösung einer Versammlung nicht unverzüglich entfernt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatz 1 Nummern 1, 6, 8, 9 mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro und in den Fällen des Absatz 1 Nummer 3, 4 und 7 bis zu eintausendfünfhundert Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Nummern 2 und 5 bis zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

#### § 25

##### Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 23 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 24 bezieht, können eingezogen werden. § 74 a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden

#### § 26

##### Kosten

Amtshandlungen nach diesem Gesetz sind kostenfrei.

### **Abschnitt 5 Schlussbestimmungen**

#### § 27

##### Zuständigkeitsregelungen

(1) Die Landrätinnen und Landräte und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden sind sachlich zuständig für Versammlungen unter freiem Himmel

(§ 3 Absatz 3, § 11 Absatz 1, § 13 Absätze 1, 4, § 14 Absätze 1, 2).

(2) Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden, die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher sind sachlich zuständig für Versammlungen in geschlossenen Räumen (§ 3 Absatz 3, § 20).

(3) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk die Versammlung stattfindet. Berührt eine Versammlung unter freiem Himmel den Zuständigkeitsbereich mehrerer Kreisordnungsbehörden, kann die gemeinsame Fachaufsichtsbehörde eine zuständige Behörde bestimmen.

(4) Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten ist sachlich zuständig für die Entgegennahme der Anzeigen von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und von Aufzügen in nicht inkommunalisierten Küstengewässern Schleswig-Holsteins sowie auf Brücken und in Tunneln in diesen Bereichen. Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten bestimmt in diesen Fällen die örtlich zuständige Behörde für Maßnahmen nach § 3 Absatz 3, § 11 Absätze 1, 3, 4, 5, § 13 Absätze 1, 4, § 14 Absätze 1, 2, § 17 Absatz 2.

(5) In unaufschiebbaren Fällen kann die Polizei auch an Stelle der zuständigen Behörde Maßnahmen treffen.

#### § 28

##### Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes), der Meinungsfreiheit (Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes), das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes) sowie das Recht auf Eigentum (Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

#### **Artikel 2**

##### **Änderung des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) <sup>1)</sup>**

Das Allgemeine Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2013 (GVBl. Schl.-H. S. 254), wird wie folgt geändert:

1. In § 181 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe c wird das Wort „oder“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
2. § 181 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe d wird gestrichen.

**Artikel 3****Aufhebung der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Versammlungsgesetz<sup>2)</sup>**

Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Versammlungsgesetz vom 1. Februar 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1999 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 29), wird aufgehoben.

**Artikel 4****Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung<sup>3)</sup>**

Das Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 18. Juni 2015

Torsten Albig  
Ministerpräsident

vom 14. September 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Mai 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 126), wird wie folgt geändert:

Die Gliederungsnummer 2.1.22.1 erhält folgende Fassung:

„§ 24 des Versammlungsfreiheitsgesetzes vom 18. Juni 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 135)“

**Artikel 5  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Stefan Studt  
Minister  
für Inneres und Bundesangelegenheiten

1) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 2. Juni 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1

2) Aufhebung GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2180-0-1

3) Ändert Zuständigkeitsverz. i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5

**Landesverordnung  
zur Änderung der Landesverordnung über die Pflichtstundenermäßigung für Personalräte  
der Lehrkräfte \*)**

**Vom 9. Mai 2015**

Aufgrund des § 81 Nummer 4 des Mitbestimmungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 464), verordnet das für Bildung zuständige Ministerium:

**Artikel 1**

§ 7 der Landesverordnung über die Pflichtstundenermäßigung für Personalräte der Lehrkräfte vom

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 9. Mai 2015

Britta Ernst  
Ministerin  
für Schule und Berufsbildung

10. April 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 328), wird wie folgt geändert:

Die Angabe „31. Juli 2015“ wird durch die Angabe „30. Juli 2018“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2015 in Kraft.

\*) Ändert LVO vom 10. April 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2035-3-6

**Landesverordnung**  
**zur Änderung der Landesverordnung über die Zulassung von Fachkundigen für die Untersuchung**  
**von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Abwasservorbehandlungsanlagen (ZFVO) \*)**  
**Vom 26. Mai 2015**

Aufgrund des § 85 b Absatz 1 des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 387), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

**Artikel 1**

Die Landesverordnung über die Zulassung von Fachkundigen für die Untersuchung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Abwasservorbehandlungsanlagen (ZFVO) vom 24. September 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 453), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Landesverordnung vom 2. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 572), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Fachkundige können sich auch zu Fachkundigen-Organisationen, die mindestens drei Fachkundige je Untersuchungsbereich gemäß § 4 bestellen müssen, zusammenschließen und als Fachkundigen-Organisation zugelassen werden. Ein Fachkundiger kann nur von einer Fachkundigen-Organisation bestellt werden. Ein Zusammenschluss mehrerer Fachkundigen-Organisationen ist ausgeschlossen. An die zugelassene Fachkundigen-Organisation und deren Mitglieder werden die Anforderungen dieser Verordnung gestellt. Sie darf die Bezeichnung „Staatlich zugelassene Fachkundigen-Organisation für die Untersuchung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Abwasservorbehandlungsanlagen“ führen.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Gleichwertigkeit von Zulassungen

Zulassungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland und Zulassungen aus einem ande-

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 26. Mai 2015

Dr. Robert Habeck  
Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

ren Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen Zulassungen nach § 2 Absatz 2 gleich, sofern die Voraussetzungen für die Zulassung gleichwertig sind. Zum Nachweis der Gleichwertigkeit ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller ein Zeugnis, eine Bescheinigung oder ein sonstiges Dokument vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die Anforderungen nach § 2 und die Einhaltung der Pflichten nach § 6 erfüllt werden. In begründeten Fällen kann ausnahmsweise die Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie der Zulassung und, sofern das Dokument nicht in Deutsch abgefasst ist, einer beglaubigten Übersetzung ins Deutsche verlangt werden. Die Gleichwertigkeit wird von der zuständigen Behörde schriftlich festgestellt.“

3. Folgender § 9 wird eingefügt:

„§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 144 Absatz 2 Nummer 1 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Untersuchungen nach § 1 durchführt, ohne von der zuständigen Behörde zugelassen oder von einer zugelassenen Fachkundigen-Organisation bestellt worden zu sein.“

4. Der bisherige § 9 wird § 10.

5. § 10 Absatz 2 wird gestrichen; Absatz 1 wird einziger Absatz.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

\*) Ändert LVO vom 24. September 2007, GS Schl.-H. II, GI.Nr. 753-2-102

**Landesverordnung  
zur Feststellung der repräsentativen Tarifverträge  
im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs  
auf Straße und Schiene (ReprTVVO)  
Vom 4. Juni 2015**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7220-2-2

Aufgrund des § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Nummer 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Schleswig-Holstein (TTG) vom 31. Mai 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 239) verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie:

§ 1

Repräsentative Tarifverträge

*Anl.* Im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene werden die in der Anlage aufgeführten Tarifverträge als repräsentativ im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 1 TTG festgestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Tarifverträge finden in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft; sie tritt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 4. Juni 2015

Reinhard Meyer  
Minister

für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

## Anlage

**Repräsentative Tarifverträge im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Tarifvertragsparteien</b>	<b>Name des Tarifvertrages</b>
<b>1.</b>	<b>Tarifvertragliche Regelungen im öffentlichen Personenverkehr auf der Straße</b>	
<b>1.1</b>	Omnibus Verband Nord (OVN) e.V. und ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch die Landesbezirksleitung Nord	Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer/innen des privaten Omnibusgewerbes in Schleswig-Holstein vom 09. Januar 2014
	Omnibus Verband Nord (OVN) e.V. und ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch die Landesbezirksleitung Nord	Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer/innen des privaten Omnibusgewerbes in Schleswig-Holstein vom 16. Juli 1996 in der Fassung vom 26. Oktober 2009
<b>1.2</b>	Kommunaler Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein und ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch die Landesbezirksleitung Nord	Tarifvertrag für die Nahverkehrsbetriebe Schleswig-Holstein (TV-N SH) vom 15. Dezember 2006, zuletzt geändert am 30. August 2013
<b>1.3</b>	Arbeitgeberverband Nahverkehr e.V. (AVN) und ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch den Landesbezirk Hamburg	Entgelttarifvertrag für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein AG vom 09. Januar 2014
	Arbeitgebervereinigung öffentlicher Nahverkehrsunternehmen e.V. (AVN) und ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch den Landesbezirk Hamburg	Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein AG vom 31. Januar 2012, einschließlich der Anlage Entgeltgruppenverzeichnis der VHH ab 01. Oktober 2012
	Arbeitgebervereinigung öffentlicher Nahverkehrsunternehmen e.V. (AVN) und ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch den Landesbezirk Hamburg	Tarifvertrag über eine Sonderzuwendung für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein AG vom 31. Januar 2012

Arbeitgebervereinigung öffentlicher Nahverkehrsunternehmen e.V. (AVN) und ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch den Landesbezirk Hamburg

Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein AG vom 31. Januar 2012

Arbeitgebervereinigung öffentlicher Nahverkehrsunternehmen e.V. (AVN) und ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch den Landesbezirk Hamburg

Tarifvertrag vermögenswirksame Leistungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein AG vom 31. Januar 2012

## **2. Tarifvertragliche Regelungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf der Schiene**

**2.1** Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. (Agv MoVe) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Branchentarifvertrag für den Schienenpersonennahverkehr in Deutschland (BranchenTV SPNV) vom 14. Februar 2011, zuletzt geändert am 16. April 2013

**2.2** Abellio GmbH, NETINERA Deutschland GmbH, BeNEX GmbH, Hessische Landesbahn GmbH, Keolis Deutschland GmbH & Co. KG, Veolia Verkehr GmbH (G6) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Branchentarifvertrag für den Schienenpersonennahverkehr in Deutschland (BranchenTV SPNV) vom 14. Februar 2011, zuletzt geändert am 16. April 2013

**2.3** Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. (Agv MoVe) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Basistarifvertrag zu den Funktionsgruppenspezifischen Tarifverträgen und Funktionsspezifischen Tarifverträgen verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (BasisTV) vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert am 16. April 2013

**2.4** Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. (Agv MoVe) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Tarifvertrag für Nachwuchskräfte verschiedener Unternehmen im DB Konzern (NachwuchskräfteTV) vom 25. August 2009, zuletzt geändert am 01. November 2013

- 2.5** Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. (Agv MoVe) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 1 – Anlagen- und Fahrzeuginstandhaltung - verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 1-TV) vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert am 16. April 2013
- 2.6** Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. (Agv MoVe) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 2 - Zugbildung/-bereitstellung, Verkehrliche Aufgaben SGV - verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 2-TV) vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert am 16. April 2013
- 2.7** Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. (Agv MoVe) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 3 - Bahnbetriebe und Netze - verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 3-TV) vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert am 16. April 2013
- 2.8** Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. (Agv MoVe) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 5 - Bahnservice und Vertrieb - verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 5-TV) vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert am 16. April 2013
- 2.9** Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. (Agv MoVe) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 6 - Allgemeine Aufgaben - verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 6-TV) vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert am 16. April 2013
- 2.10** Arbeitgeberverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. (Agv MoVe) und Tarifgemeinschaft TRANSNET/GDBA (TG) Tarifvertrag über die betriebliche Zusatzversorgung für die Arbeitnehmer der DB AG (ZVersTV) vom 21. Dezember 1994, zuletzt geändert am 11. April 2006
- 2.11** Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. (Agv MoVe) und Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL) Bundes-Rahmen-Lokomotivführertarifvertrag (BuRa-LfTV Agv MoVe) vom 15. April 2011, zuletzt geändert am 24. Juli 2012

- 2.12** Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. (Agv MoVe) und Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL) Tarifvertrag für Lokomotivführer von Schienenverkehrsunternehmen des Agv MoVe (LfTV) vom 15. April 2011, zuletzt geändert am 24. Juli 2012
- 2.13** Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. (Agv MoVe) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) Grundsatzregelung zur gemeinsamen Gestaltung der Personal-, Sozial- und Tarifpolitik in den Unternehmen des DB Konzerns (DemografieTV) vom 6. Dezember 2012, zuletzt geändert am 01. Juni 2014
- 2.14** Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. (Agv MoVe) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) Tarifvertrag über arbeitgeberfinanzierte Leistungen zur betrieblichen Altersvorsorge für die Arbeitnehmer verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (bAV-TV) vom 04. August 2011, zuletzt geändert am 16. April 2013

**Landesverordnung  
zur Änderung der Bestattungsverordnung \*)  
Vom 4. Juni 2015**

Aufgrund des § 7 Absatz 4 des Bestattungsgesetzes vom 4. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 56), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung:

**Artikel 1**

§ 3 der Bestattungsverordnung vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 700), geändert durch Verordnung vom 17. März 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „der Nummer des Personenstandsregisters“ ersetzt durch die Worte „des Standesamtes sowie der Personenstandsregisternummer“.
2. Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:
 

„(2) Zugleich übermittelt das Standesamt bei Todesfällen im Inland der Gesundheitsbehörde gemäß Absatz 1 die folgenden beurkundeten Daten elektronisch, soweit die technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind:

  1. Standesamt,
  2. Personenstandsregisternummer,
  3. Familienname,
  4. gegebenenfalls Geburtsname,
  5. Vorname,
  6. Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Kreis),
  7. Geburtsdatum,
  8. Geburtsort,
  9. Geschlecht,
  10. Staatsangehörigkeit,
  11. Todeszeitpunkt, sonst Todeszeitraum,
  12. Sterbeort (Straße, Hausnummer, Ort, Kreis).

(3) Die elektronische Übermittlung der Daten gemäß Absatz 2 erfolgt durch strukturierte Datensätze. Hierfür sind das Datenaustauschformat XPersonenstand und das Übertragungsprotokoll OSCI-Transport in der vom Bundesminis-

terium des Innern im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen. Innerhalb von Rechenzentren und in besonders gesicherten verwaltungseigenen Netzen kann auf die Verwendung von OSCI-Transport verzichtet werden, wenn durch technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt wird, dass die durch die Verwendung von OSCI-Transport erzielten Sicherheitseigenschaften anderweitig in gleicher Qualität gewährleistet werden.“

3. Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden zu den Absätzen 4 bis 8.
4. Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 

„(4) Die nach Absatz 1 zuständige Gesundheitsbehörde überträgt Standesamt und Personenstandsregisternummer vom nichtvertraulichen Teil auf den vertraulichen Teil. Bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen nutzt sie dabei sowie beim Eintrag in ihr amtsinternes Fachverfahren die elektronisch übertragenen Daten gemäß Absatz 2. Sie prüft und vervollständigt die Todesbescheinigung gemäß § 7 Absatz 2 BestattG.“
5. In Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „Abs.“ ersetzt durch das Wort „Absatz“.
6. Absatz 8 erhält folgende Fassung:
 

„(8) Die Weiterleitung der Daten gemäß Absatz 6 und 7 kann bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen auch elektronisch durch strukturierte Datensätze erfolgen, wenn dabei durch technische und organisatorische Maßnahmen Sicherheitseigenschaften erzielt werden, die die gleiche Qualität gewährleisten wie durch die in Absatz 3 beschriebenen Maßnahmen. An die Stelle der Übermittlung nach Absatz 7 tritt dann die unmittelbare Übermittlung durch die nach Absatz 1 zuständige Gesundheitsbehörde an die für den Wohnort der oder des Verstorbenen zuständige Gesundheitsbehörde.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 4. Juni 2015

Kristin Alheit  
Ministerin  
für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

\*) Ändert LVO vom 28. Oktober 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2128-2-1

**Landesverordnung  
zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren \*)**

**Vom 10. Juni 2015**

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 48 der Landesverordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Mai 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 126), verordnet das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten:

**Artikel 1**

Der allgemeine Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Mai 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 126), wird wie folgt geändert:

Die Tarifstelle 16 erhält folgende Fassung:

<b>„16 Glücksspiele und Spielbanken</b>		
16.1	Lotterien, Sportwetten, Online-Casinospiele und Poker	
16.1.1	Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung oder Verlängerung einer Erlaubnis zur Veranstaltung oder zum Vertrieb von Lotterien, Sportwetten, Online-Casinospielen oder Poker nach §§ 6 ff., 21 ff. und 18 ff. Glücksspielgesetz vom 20. Oktober 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 280), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 493).	
16.1.1.1	Lotterien	
	– Umsatz bis 250.000 €	2.500 €
	– Umsatz über 250.000 € bis 1 Mio. €	10.000 €
	– Umsatz über 1 Mio. € bis 5 Mio. €	15.000 €
	– Umsatz über 5 Mio. € bis 20 Mio. €	20.000 €
	– Umsatz über 20 Mio. € bis 50 Mio. €	30.000 €
	– Umsatz über 50 Mio. €	50.000 €
16.1.1.2	Sportwetten	
	– Umsatz bis 500.000 €	2.500 €
	– Umsatz über 500.000 € bis 1 Mio. €	5.000 €
	– Umsatz über 1 Mio. € bis 5 Mio. €	7.500 €
	– Umsatz über 5 Mio. € bis 20 Mio. €	10.000 €
	– Umsatz über 20 Mio. €	15.000 €
16.1.1.3	Casinospiele und Poker	
	– Umsatz bis 500.000 €	2.000 €
	– Umsatz über 500.000 € bis 1 Mio. €	4.000 €
	– Umsatz über 1 Mio. € bis 5 Mio. €	6.000 €
	– Umsatz über 5 Mio. € bis 20 Mio. €	8.000 €
	– Umsatz über 20 Mio. €	12.000 €
16.1.2	Entscheidung über einen Antrag auf Erlaubnis der Veranstaltung oder der Vermittlung von Lotterien sowie auf Erlaubnis der Vermittlung von Sportwetten in Wettvermittlungsstellen nach dem Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) vom 15. Dezember 2011 (GVOBl. Schl.-H. 2013 S. 51), dem Gesetz zur Ausführung des Ersten Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster GlüÄndStV AG) vom 1. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 64) und der Sportwettvertriebsverordnung vom 15. Juli 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 319)	
16.1.2.1	Lotterien	100 € bis 50.000 €

16.1.2.2	Wettvertriebsstätten  Wettlokale und Wettbüros Wettannahmestellen	2.500 € bis 5.000 € 250 € bis 2.500 €
16.1.3	Änderung oder Aufhebung einer Genehmigung nach Tarifstelle 16.1.1 oder 16.1.2 – Erstgenehmigung von Wettvertriebsstätten für Genehmigungsinhaber nach dem Glücksspielgesetz – Wettlokale und Wettbüros – Wettannahmestellen – Sonstige Änderungen oder Aufhebung	2.500 € bis 5.000 € 250 € bis 2.500 € 120 € bis 25.000 €
16.1.4	Überwachungsmaßnahmen nach dem Glücksspielgesetz oder dem GlüStV und Ersten GlüÄndStV AG	250 € bis 25.000 €
16.1.5	Sonstige Amtshandlungen der Glücksspielaufsicht nach dem Glücksspielgesetz oder dem GlüStV und Ersten GlüÄndStV AG	50 € bis 25.000 €
	Anmerkungen zu den Tarifstellen 16.1.1 bis 16.1.5: Amtshandlungen bei Lotterien von Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, deren technische Durchführung nicht einem gewerblichen Unternehmen übertragen wird, sind gebührenfrei.	
16.1.6	Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesezt vom 16. Juni 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 351), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2012 (BGBl. I S. 1424)	
16.1.6.1	Totalisatorerlaubnis nach § 8 Absatz 1 für einen Renntag bis vier Renntage im Kalenderjahr für jeden weiteren Renntag im Kalenderjahr	51 € 13 €
16.1.6.2	Entscheidung über die Änderung einer bestehenden Totalisatorerlaubnis	51 € bis 256 €
16.2	Spielbanken	
16.2.1	Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Spielbank nach §§ 2 und 3 des Spielbankengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 29. Dezember 1995 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nummer 16 des Gesetzes vom 12. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 328).	für jedes Erlaubnisjahr 0,13 ‰ des Bruttospielertrages eines Geschäftsjahres
	Anmerkung zu Tarifstelle 16.2.1: Bei der erstmaligen Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Spielbank ist zunächst eine vorläufige Gebühr festzusetzen. Die endgültige Gebühr ist auf der Grundlage des Bruttospielertrages des zweiten Geschäftsjahres zu berechnen. Bei einer Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Spielbank ist der Bruttospielertrag des letzten Geschäftsjahres zugrunde zu legen. Als Bemessungsgrundlage gilt bei der Ablehnung einer erstmaligen Erteilung der für das erste Geschäftsjahr angenommene Bruttospielertrag.	
16.2.2	Genehmigung von Rechtsgeschäften, die aufgrund der Spielbankerlaubnis einer Genehmigungspflicht unterliegen	400 € bis 4.000 €“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10. Juni 2015

S t e f a n S t u d t  
Minister  
für Inneres und Bundesangelegenheiten

\*) Ändert Allg. Gebührentarif vom 15. Oktober 2008, . GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-41

## Landesverordnung über den Denkmalrat (Denkmalratsverordnung)

Vom 10. Juni 2015

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-11-1

Aufgrund § 6 Absatz 3 Satz 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 30. Dezember 2014 (GVBl. Schl.-H. 2015 S. 2) verordnet das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa:

### § 1

#### Aufgaben

Der Denkmalrat hat die Aufgabe, die Denkmalschutzbehörden zu beraten. Der Denkmalrat ist unabhängig. Er kann sich zu Einzelfällen sowie zu grundsätzlichen und aktuellen Fragestellungen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege äußern und ist berechtigt, Empfehlungen auszusprechen und diese öffentlich zu machen.

### § 2

#### Zusammensetzung

(1) Der Denkmalrat besteht aus achtzehn Mitgliedern, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen oder fachlichen Tätigkeit oder ihres allgemeinen Wirkens in der Öffentlichkeit besondere Kenntnisse und Erfahrungen in Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege erworben haben. Jeweils die Hälfte der Mitglieder sollen Frauen und Männer sein.

(2) Als Mitglieder beruft die oberste Denkmalschutzbehörde

1. je zwei Mitglieder auf Vorschlag:
  - a) der oberen Denkmalschutzbehörden,
  - b) der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände,
  - c) der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
2. je ein Mitglied auf Vorschlag:
  - a) der Arbeitsgemeinschaft des Grundbesitzes e.V.,
  - b) der in Schleswig-Holstein tätigen Interessengemeinschaften Bauernhaus und Interessengemeinschaften Baupflege,
  - c) der Schleswig-Holsteinischen Landwirtschaftskammer,
  - d) des Verbandes Schleswig-Holsteinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.,
  - e) des Verbandes der norddeutschen Wohnungsunternehmen,
  - f) der Handwerkskammer Schleswig-Holstein,
  - g) des Verbandes der Restauratoren e.V.,
3. eine Heimatforscherin oder einen Heimatforscher auf Vorschlag des Schleswig-Holsteinischen Heimatbundes,

4. eine Architektin oder einen Architekten auf Vorschlag der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein,
5. ein Mitglied aus dem Bereich der Wirtschaft auf gemeinsamen Vorschlag der IHK Schleswig-Holstein – Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern zu Flensburg, zu Kiel und zu Lübeck und der Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein,
6. zwei weitere Mitglieder aus dem Bereich der Kulturwissenschaften oder der Organisationen, die sich mit Denkmalschutz und Denkmalpflege befassen; eines dieser Mitglieder soll über Kenntnisse aus dem Bereich der Gartendenkmalpflege und/oder dem Kulturlandschaftsschutz verfügen.

Die im Schleswig-Holsteinischen Landtag vertretenen Fraktionen können jeweils ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden.

(3) Die in Absatz 2 Satz 1 genannten Stellen sollen mindestens doppelt so viele Personen vorschlagen, wie jeweils auf ihren Vorschlag zu berufen sind.

(4) Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden nicht berufen.

### § 3

#### Tätigkeitsperiode

(1) Die Tätigkeitsperiode des Denkmalrates beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der ersten Sitzung.

(2) Nach Ablauf der Tätigkeitsperiode führt der Denkmalrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neu berufenen Denkmalrates weiter.

### § 4

#### Berufung, Abberufung

(1) Die Mitglieder des Denkmalrates werden für die Tätigkeitsperiode des Denkmalrates berufen. Wiederberufung ist zulässig. Sie sind ehrenamtlich tätig.

(2) Mitglieder können nach § 98 des Landesverwaltungsgesetzes aus dem Denkmalrat abberufen werden. Vor der Abberufung sind das betroffene Mitglied und die Stelle, die es nach § 2 Absatz 2 vorgeschlagen hat, zu hören.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Denkmalrat aus, ist ein neues Mitglied nach § 2 für die verbleibende Tätigkeitsperiode des Denkmalrates zu berufen.

### § 5

#### Sitzungen

(1) Der Denkmalrat wird zu seiner ersten Sitzung von der obersten Denkmalschutzbehörde einberufen. Seine Mitglieder werden auf die nach §§ 95 und 96 des Landesverwaltungsgesetzes für ehren-

amtliche Tätigkeit im Verwaltungsverfahren geltenden Grundsätze verpflichtet. Der Denkmalrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Vertreterin oder einen Vertreter der oder des Vorsitzenden.

(2) Zu den weiteren Sitzungen wird der Denkmalrat von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

(3) Der Denkmalrat soll mindestens zweimal jährlich tagen. Mindestens einmal jährlich erstatten die oberen Denkmalschutzbehörden dem Denkmalrat einen Bericht. Der Denkmalrat erstattet der obersten Denkmalschutzbehörde in der Regel jährlich einen Bericht.

(4) Die oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Fragen, die dem Denkmalrat von der obersten Denkmalschutzbehörde zugeleitet werden, müssen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden. Mitglieder des Denkmalrates können Anträge an die Tagesordnung stellen. Diese müssen zwei Wochen vor Beginn der Sitzung bei dem Vorsitzenden Mitglied des Denkmalrates eingegangen sein. Bei Feststellung der Tagesordnung zu Beginn einer jeden Sitzung wird eine Entscheidung darüber getroffen, ob der Antrag zur Beratung angenommen wird.

(5) Die Sitzungen des Denkmalrates sind nicht öffentlich. An den Sitzungen nehmen die Leiterinnen und Leiter der oberen Denkmalschutzbehörden mit beratender Stimme teil. Darüber hinaus können weitere, von der obersten Denkmalschutzbehörde und der obersten Bauaufsichtsbehörde beauftragte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit beratender Stimme teilnehmen. Der Denkmalrat kann weitere Sachverständige oder sonstige Personen, die von Maßnahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege betroffen sind, sowie Gäste zu den Sitzungen hinzuziehen. Der Ombudsmann für Denkmalschutz hat das Recht, als Gast an den Sitzungen des Denkmalrates teilzunehmen. Er hat Rede-, aber kein Stimmrecht.

(6) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen; sie oder er ist für die Ordnung verantwortlich.

#### § 6

##### Beschlussfassung

(1) Der Denkmalrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10. Juni 2015

Anke Spoorendonk  
Ministerin  
für Justiz, Kultur und Europa

(2) Beschlüsse des Denkmalrates werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Für Wahlen durch den Denkmalrat gilt § 104 des Landesverwaltungsgesetzes.

#### § 7

##### Ausschüsse

Der Denkmalrat kann die Erledigung der Aufgaben nach § 1 und § 6 Denkmalschutzgesetz im Einzelfall oder allgemein durch die Geschäftsordnung (§ 10) Ausschüssen übertragen.

#### § 8

##### Entschädigung

(1) Mitglieder, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, erhalten anlässlich der Teilnahme an Sitzungen und Besichtigungen eine Entschädigung in Höhe des Tagegeldes für mindestens 24-stündige Abwesenheit sowie Reisekostenvergütung (ohne Tagegeld) nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes. Darüber hinaus werden Entschädigungen oder Vergütungen nicht gezahlt.

(2) Mitglieder, die im öffentlichen Dienst stehen, erhalten Reisekostenvergütung nach den für ihr Hauptamt geltenden Vorschriften.

(3) Andere Personen, die zu den Sitzungen hinzugezogen werden, erhalten eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.

#### § 9

##### Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte des Denkmalrates werden bei der obersten Denkmalschutzbehörde geführt, die für die Sitzungen eine Protokollführerin oder einen Protokollführer bestimmt.

(2) Über jede Sitzung des Denkmalrates ist eine Niederschrift nach § 105 des Landesverwaltungsgesetzes anzufertigen.

(3) Beschlüsse zu grundsätzlichen und aktuellen Fragen müssen in der Beschlussfassung als solche bezeichnet werden.

#### § 10

##### Geschäftsordnung

Der Denkmalrat kann seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln. Sie bedarf der Genehmigung der obersten Denkmalschutzbehörde.

#### § 11

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2020 außer Kraft.

**Landesverordnung  
über die Vertrauensleute für Kulturdenkmale  
Vom 10. Juni 2015**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-11-2

Aufgrund § 5 des Denkmalschutzgesetzes vom 30. Dezember 2014 (GVOB. Schl.-H. 2015 S. 2) verordnet das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa:

§ 1

Bestellung

(1) Die Vertrauensleute für Kulturdenkmale nach § 5 Denkmalschutzgesetz werden von der oberen Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit den Kreisen und kreisfreien Städten, in deren Gebiet sie tätig werden sollen, bestellt.

(2) Die zu bestellenden Personen müssen persönlich und fachlich geeignet sein. Sie sollen insbesondere

1. Kenntnisse oder Erfahrungen in Denkmalschutz und Denkmalpflege besitzen,
2. ihren Wohnsitz nach Möglichkeit in dem örtlichen Bereich haben, in dem sie als Vertrauensleute für Kulturdenkmale tätig werden sollen, und
3. volljährig sein.

(3) Bei der Bestellung sind der örtliche Tätigkeitsbereich und die Kulturdenkmale, für die die Bestellung erfolgt, festzulegen. Die oberen Denkmalschutzbehörden können gemeinsame Vertrauensleute bestellen.

(4) Die Bestellung als Vertrauensperson für Kulturdenkmale erfolgt schriftlich. Die Vertrauensperson erhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben einen Ausweis zum Nachweis ihrer Legitimation.

§ 2

Amtsdauer

(1) Die Vertrauensleute werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die Vertrauensleute können jederzeit aus wichtigem Grund von der oberen Denkmalschutzbe-

hörde, die sie bestellt hat, abberufen werden. Vor der Abberufung sind die betroffenen Vertrauensleute und der Kreis oder die kreisfreie Stadt, in deren Gebiet sie tätig sind, zu hören.

§ 3

Ausübung der Tätigkeit

(1) Die Vertrauensleute sind ehrenamtlich tätig. Soweit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die §§ 93 bis 99 des Landesverwaltungsgesetzes.

(2) Die Vertrauensleute sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an Weisungen der Denkmalschutzbehörden nicht gebunden.

§ 4

Entschädigung

(1) Die obere Denkmalschutzbehörde kann im Rahmen der von ihrem Träger bereitgestellten Haushaltsmittel den Vertrauensleuten eine Aufwandsentschädigung bis zum Höchstbetrag von 300,00 Euro im Jahr gewähren. Mit ihr sind alle notwendigen Aufwendungen, die den Vertrauensleuten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit entstehen, abgegolten. Dies gilt auch für entgangenen Arbeitsverdienst.

(2) Das Nähere wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt. Sie werden erlassen

1. von der obersten Denkmalschutzbehörde für die von einer oberen Denkmalschutzbehörde des Landes bestellten Vertrauensleute und
2. von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Hansestadt Lübeck für die von ihr oder ihm bestellten Vertrauensleute.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2020 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10. Juni 2015

Anke Spoorendonk  
Ministerin  
für Justiz, Kultur und Europa

**Landesverordnung  
über die Einführung des Zustimmungsvorbehalts bei Genehmigungsverfahren betreffend  
archäologische Kulturdenkmale  
Vom 10. Juni 2015**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-11-3

Aufgrund des § 13 Absatz 5 des Denkmalschutzgesetzes vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015 S. 2) verordnet das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa:

§ 1

Vor der Erteilung einer Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Denkmalschutzgesetz hat die untere Denkmalschutzbehörde die Zustimmung der oberen Denkmalschutzbehörde einzuholen, wenn archäologische Kulturdenkmale betroffen sind.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2020 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10. Juni 2015

Anke Spoorendonk  
Ministerin  
für Justiz, Kultur und Europa

**Landesverordnung  
über die Einführung des Zustimmungsvorbehalts bei Genehmigungsverfahren  
betreffend Gründenkmale  
Vom 10. Juni 2015**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-11-4

Aufgrund des § 13 Absatz 5 des Denkmalschutzgesetzes vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015 S. 2) verordnet das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa:

§ 1

Vor der Erteilung einer Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 Denkmalschutzgesetz hat die untere Denkmalschutzbehörde die Zustimmung der oberen Denkmalschutzbehörde einzuholen, wenn Gründenkmale betroffen sind.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2020 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10. Juni 2015

Anke Spoorendonk  
Ministerin  
für Justiz, Kultur und Europa

**Landesverordnung  
über das Verfahren zur Ausweisung von Denkmalbereichen und Grabungsschutzgebieten  
Vom 10. Juni 2015**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-11-5

Aufgrund § 10 Absatz 1 Satz 3 des Denkmalschutzgesetzes vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015 S. 2) verordnet das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa:

§ 1

(1) Vor Erlass einer Verordnung nach § 10 Absatz 1 Denkmalschutzgesetz ist den Kommunen, in deren Zuständigkeitsbereich der Denkmalbereich oder das Grabungsschutzgebiet liegt, sowie den zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden ein Entwurf der Verordnung mit Begründung und Übersichtskarte zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist, wenigstens aber sechs Wochen, zuzuleiten. Die obere Denkmalschutzbehörde prüft die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen.

(2) Der Entwurf der Verordnung, seine Begründung und eine Übersichtskarte sind für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis darauf, wo Anregungen schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch vorgebracht werden können. Der Verordnungsentwurf mit Begründung und Karte soll daneben in geeigneten Fällen über das Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden; in diesem Fall ist die Internetadresse in die Bekanntmachung nach Satz 2 aufzunehmen.

(3) Die obere Denkmalschutzbehörde prüft die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und führt einen Erörterungstermin durch oder teilt das Ergebnis den Beteiligten, die Stellungnahmen abgegeben haben, und der betroffenen Kommune schriftlich mit.

(4) Wird der Entwurf einer Rechtsverordnung räumlich oder sachlich erheblich erweitert, ist das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 zu wiederholen.

(5) Die obere Denkmalschutzbehörde hat den Entwurf der Verordnung mit Begründung und Über-

sichtskarte sowie einer Übersicht der wesentlichen Anregungen und Stellungnahmen und dem dazugehörigen Votum der obersten Denkmalschutzbehörde zur Herstellung des Benehmens zuzuleiten. Der Entwurf der Verordnung mit Begründung und Übersichtskarte ist danach der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde sowie den betroffenen Kommunen zur Herstellung des Benehmens zuzuleiten.

(6) Die Verordnung ist nachrichtlich in der Denkmalliste zu vermerken und den zuständigen Planungs- und Bauaufsichtsbehörden mitzuteilen.

§ 2

§ 1 ist bei Änderung oder Aufhebung einer Rechtsverordnung entsprechend anzuwenden. Bei einer räumlich oder sachlich nicht erheblichen Änderung einer Rechtsverordnung kann das Verfahren nach § 1 ersetzt werden, indem den von der Änderung berührten Behörden, Gemeinden sowie den von der Änderung betroffenen Eigentümern und sonstigen Berechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

§ 3

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist in der Verordnung zu beschreiben und in Karten darzustellen, die als Bestandteil der Verordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen sind und bei den zuständigen Denkmalschutzbehörden eingesehen werden können; diese Stellen haben Ausfertigungen der Karten aufzubewahren. Die Karten müssen mit hinreichender Bestimmtheit erkennen lassen, welche Grundflächen zum Geltungsbereich gehören; im Zweifel gelten die Flächen als nicht betroffen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2020 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10 Juni 2015

Anke Spoorendonk  
Ministerin  
für Justiz, Kultur und Europa

**Landesverordnung  
über die Denkmallisten für Kulturdenkmale  
Vom 10. Juni 2015**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-11-6

Aufgrund § 8 Absatz 2 Satz 4 und § 9 Absatz 2 Satz 3 des Denkmalschutzgesetzes vom 30. Dezember 2014 (GVOB. Schl.-H. 2015 S. 2) verordnet das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa:

§ 1

Zuständigkeit

Die oberen Denkmalschutzbehörden (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Denkmalschutzgesetz) führen die Denkmallisten der unbeweglichen Kulturdenkmale und die Denkmallisten der beweglichen Kulturdenkmale tagesaktuell für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich (§ 8 Absatz 1 Satz 6, § 9 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Denkmalschutzgesetz).

§ 2

Denkmalliste der unbeweglichen Kulturdenkmale

(1) Für die Denkmalliste der unbeweglichen Kulturdenkmale nach § 8 Denkmalschutzgesetz sind die folgenden Daten zu verarbeiten:

1. die Bezeichnung des Kulturdenkmals,
2. seine Objektnummer,
3. die Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Kulturdenkmals einschließlich des Zubehörs und der Ausstattung, soweit vorhanden,
4. die Begründung des Denkmalwertes,
5. die Bezeichnung des Umfangs des Denkmalschutzes,
6. die Bezeichnung des Ortes, an dem sich das Kulturdenkmal befindet (Anschrift oder Koordinatenbezeichnungen, gegebenenfalls auch Darstellung in digitalen Karten),
7. die Grundbuchbezeichnung, sofern sie noch nicht in einer Datenbank erfasst oder ihre Verarbeitung notwendig ist,
8. die Angabe der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde,
9. die Namen und Anschriften der Eigentümerinnen und Eigentümer, sofern sie noch nicht in einer Datenbank erfasst sind,
10. der Tag, an dem das Kulturdenkmal in die Liste aufgenommen wurde, und der Tag einer Veränderung (Aktualisierung) oder Löschung,
11. bei Grundbucheintragung der Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung gemäß § 17 Absatz 5 Satz 3 Denkmalschutzgesetz der Tag des Eintragungsersuchens und der Eintragung ins Grundbuch.

(2) Bei der Festlegung einer Schutzzone sind nach § 10 Absatz 4 Denkmalschutzgesetz in der Denkmalliste der unbeweglichen Kulturdenkmale folgende Daten zu vermerken:

1. die Bezeichnung der Schutzzone,
2. die Beschreibung der wesentlich für die Erkenntnisse und Bewertung erforderlichen Merkmale der Schutzzone (Ausmaß und Bestandteile),
3. die Beschreibung des Schutzzieles und des Schutzzweckes,
4. die Kommunen und unteren Denkmalschutzbehörden, in deren Zuständigkeitsbereich die Schutzzone liegt,
5. den Hinweis auf die Veröffentlichung der jeweiligen Verordnung.

(3) Die Denkmalliste nach Absatz 1 gliedert sich in

1. Schutzzonen
  - a) Denkmalbereiche,
  - b) Grabungsschutzgebiete,
  - c) Welterbestätten mit Pufferzonen,
2. Archäologische Denkmale,
3. Baudenkmale
  - a) Sachgesamtheiten,
  - b) Mehrheit von baulichen Anlagen,
  - c) Bauliche Anlagen,
  - d) Teile von baulichen Anlagen,
4. Gründendenkmale (von Menschen gestaltete Garten- und Landschaftsteile),
5. Sonstige Kulturdenkmale.

§ 3

Denkmalliste der beweglichen Kulturdenkmale

Für die Denkmalliste nach § 9 Absatz 1 Denkmalschutzgesetz sind die folgenden Daten zu verarbeiten:

1. die Angaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 6, 8 bis 9, den unbeweglichen Kulturdenkmalen entsprechend,
2. der Hinweis auf die Verfügung, mit der die Eintragung des Kulturdenkmals in die Denkmalliste oder ihre Veränderung oder Löschung angeordnet wird.

§ 4

Aktualisierung überführter Angaben

Angaben zu Denkmalen, die gemäß § 24 Denkmalschutzgesetz in die Denkmalliste überführt worden sind, werden in ihrer Veröffentlichung gemäß § 5 laufend ergänzt und angepasst.

## § 5

## Veröffentlichungspflicht

Für unbewegliche Kulturdenkmale sind die Angaben gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 an geeigneter Stelle zu veröffentlichen (§ 8 Absatz 2 Satz 1 und 3 Denkmalschutzgesetz). Sie sind einmal im Jahr zu einem vorher bekanntgegebenen Stichtag zu aktualisieren. Sie sind den unteren Denkmalschutzbehörden mindestens einmal im Quartal zur Kenntnis zu geben. Angaben zu Zubehör und Aus-

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10. Juni 2015

Anke Spoorendonk  
Ministerin  
für Justiz, Kultur und Europa

stattung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 können hiervon ausgenommen werden. Angaben zu beweglichen Kulturdenkmälern werden nur auf Antrag der Eigentümerinnen und Eigentümer im Umfang der § 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 veröffentlicht.

## § 6

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2020 außer Kraft.

**Anpassungsverfahren****nach § 28 Absatz 1 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes (SH AbgG)**

Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein hat dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages statistische Informationen zur Einkommensentwicklung für die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung und Mitarbeiterkosten 2015 vorgelegt. Ab 1. Juli 2015 beträgt die Anpassung für die Abgeordnetenentschädigung und Mitarbeiterkostenerstattung 1,9 Prozent.

Die Entschädigung nach § 6 Absatz 1 SH AbgG wird auf 7.869,92 Euro, der Auszahlungsbetrag

Kiel, 10. Juni 2015

Klaus Schlie  
Präsident  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 SH AbgG auf 7.848,36 Euro, der Basisbetrag für die Berechnung der Altersentschädigung nach § 48 Absatz 3 SH AbgG auf 4.815,90 Euro und der Basisbetrag für die Berechnung der Altersentschädigung nach § 49 Absatz 4 Buchstabe a SH AbgG auf 5.638,14 Euro angepasst.

Die Mitarbeiterkostenerstattung nach § 9 Absatz 1 SH AbgG wird auf 1.007,27 Euro angepasst.

**Landesverordnung  
zur Umsetzung von Meldepflichten bei  
Wirtschaftsdünger – Berichtigung –**

Die Landesverordnung zur Umsetzung von Meldepflichten bei Wirtschaftsdünger vom 18. Mai 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 126) wird wie folgt berichtigt:

Artikel 2 Ziffer 3 (§ 2) Buchstabe b lautet richtig wie folgt:

„b) Nach der Angabe „(BGBl. I S. 1062)“ werden die Worte „und der Landesverordnung über Meldepflichten in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 18. Mai 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 126), mit Ausnahme der in § 1 dieser Verordnung genannten Zuständigkeiten“ eingefügt.

**Verkündungen**  
**im Hochschul-Nachrichtenblatt des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und**  
**Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein**

Nach § 95 Absatz 1 Hochschulgesetz vom 28. Februar 2007, zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 40), wird auf folgende im Hochschul-Nachrichtenblatt des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (NBl. MSGWG Schl.-H.) verkündeten Landesverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nummer	Seite	Tag des In-Kraft Tretens
Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO) Vom 7. April 2015 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-24-21	2/2015	91	1. August 2013
Landesverordnung zur Änderung der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung und zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung Vom 29. Mai 2015 Art. 1 ändert LVO vom 3. Mai 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-26-2 Art. 2 ändert LVO vom 31. März 2011, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-28-1	2/2015	102	9. Juni 2015

**Herausgeber und Verleger:**

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten  
des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,  
Tel. (0431) 9 88-0.

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,  
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,  
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;  
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort  
vorliegen.

**Bezugspreis:**

Halbj. 44,00 €

**Einzelne Ausgaben:**

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene  
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich  
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder  
durch Abholung.

**Preis dieser Ausgabe:**

4,00 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 2.500

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten  
des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A  
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

**Hinweis:** Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze  
und Verordnungen können im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> (→ Landesrecht) abgerufen  
werden.